



# Amtsblatt

Nr. 17/2023 vom 31. Juli 2023 – 31. Jahrgang

<b>Inhaltsverzeichnis:</b>	<b>Seite</b>	<b>Titel</b>
<b>Bekanntmachungen</b>	2	Bebauungsplan-Nr. 691.01 - Friedrichstraße / Thomasstraße - als Satzung vom 17.07.2023
	5	Bebauungsplan Nr. 691.02 - Friedrich-Post-Kolpingstraße - als Satzung vom 17.07.2023
	8	Richtlinie zur Förderung der Fachberatung Kindertagespflege in Velbert
	16	Öffentliche Zustellungen
	17	Öffentliche Ausschreibungen
<b>Termine</b>	17	Sitzungstermine bis August 2023

**Das Amtsblatt finden Sie  
auch im Internet unter  
[www.velbert.de](http://www.velbert.de)**

Das Amtsblatt erscheint mindestens 1 X im Monat (pro Jahr ca. 20 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Bürgermeisters  
Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 40,- Euro  
(Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister  
Verantwortlich: Büro des Bürgermeisters, Hans-Joachim Blißebach,  
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,  
Telefon: 02051/262207

---

## **Bekanntmachung über den Bebauungsplan-Nr. 691.01 - Friedrichstraße / Thomasstraße - als Satzung vom 17.07.2023**

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 13.06.2023 den Bebauungsplan Nr. 691.01 – Friedrichstraße / Thomasstraße – als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Der Satzungsbeschluss hat folgenden Wortlaut:

1. Den Abwägungsvorschlägen zu den Anregungen der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und 2 sowie § 4 Abs. 1 und 2 BauGB, dargelegt in Teil III der Bebauungsplanbegründung, wird gefolgt.
2. Der Begründung gem. § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) zu dem Bebauungsplan Nr. 691.01 – Friedrichstraße / Thomasstraße – wird zugestimmt.
3. Der Bebauungsplan Nr. 691.01 – Friedrichstraße / Thomasstraße – wird gemäß § 10 Absatz 1 BauGB als Satzung beschlossen.
4. Der Bebauungsplan Nr. 691.01 – Friedrichstraße / Thomasstraße – ersetzt bei Inkrafttreten in seinem Geltungsbereich die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 691 - Einkaufszentrum - incl. Teilaufhebung und Nr. 691- Einkaufszentrum - 1. Änderung.

Der oben angeführte Bebauungsplan wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und der Bezirksregierung daher nicht angezeigt.

Die Begrenzung des Geltungsbereichs ist aus der beigefügten Karte ersichtlich.

Der oben angeführte Bebauungsplan wird mit der Begründung vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung bei der **Stadtverwaltung Velbert, Abteilung 3.1 Bauleitplanung und Denkmalschutz, Thomasstr. 7, 42551 Velbert**, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Soweit in diesem Bebauungsplan Bezug genommen wird auf technische Regelwerke – VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art-, so werden diese zu jedermann Einsicht bei der vorgenannten auslegenden Stelle bereitgehalten.

Der Bebauungsplan und die Begründung sind nach der Bekanntmachung auch im Internet unter [www.velbert.de](http://www.velbert.de) sowie über das Landesportal unter der Internetadresse <https://uvp-verbund.de/nw> einsehbar.

### **Hinweise:**

1. Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.
2. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass
  - eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

- 
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein - Westfalen (GO NRW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

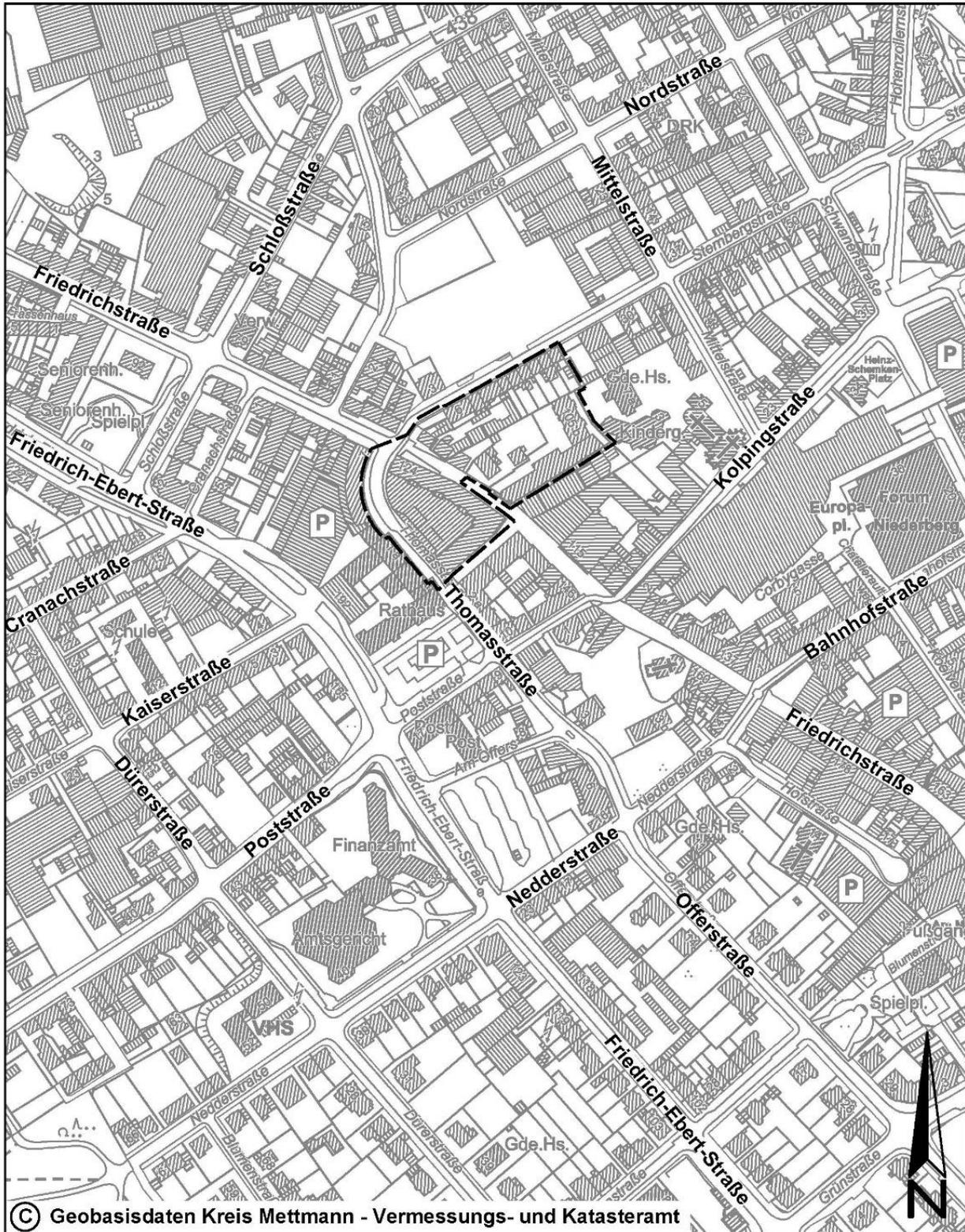
Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Velbert wird der Bebauungsplans Nr. 691.01 – Friedrichstraße / Thomasstraße – rechtsverbindlich.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter [www.velbert.de/aktuelles/amtsblatt/](http://www.velbert.de/aktuelles/amtsblatt/).

Velbert, den 17.07.2023

Der Bürgermeister  
In Vertretung  
gez. Jörg Ostermann  
Beigeordneter

Stadtbezirk Velbert-Mitte



© Geobasisdaten Kreis Mettmann - Vermessungs- und Katasteramt

Geltungsbereich Bebauungsplangebiet Nr. 691.01 - Friedrichstraße / Thomasstraße -

---

## **Bekanntmachung über den Bebauungsplan Nr. 691.02 - Friedrich-Post-Kolpingstraße - als Satzung vom 17.07.2023**

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 13.06.2023 den Bebauungsplan Nr. 691.02 – Friedrich-Post-Kolpingstraße – als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Der Satzungsbeschluss hat folgenden Wortlaut:

1. Den Abwägungsvorschlägen zu den Anregungen der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und 2 sowie § 4 Abs. 1 und 2 BauGB, dargelegt in Teil III der Bebauungsplanbegründung, wird gefolgt.
2. Der Begründung gem. § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) zu dem Bebauungsplan Nr. 691.02 – Friedrich-Post-Kolpingstraße – wird zugestimmt.
3. Der Bebauungsplan Nr. 691.02 – Friedrich-Post-Kolpingstraße – wird gemäß § 10 Absatz 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der oben angeführte Bebauungsplan wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und der Bezirksregierung daher nicht angezeigt.

Die Begrenzung des Geltungsbereichs ist aus der beigefügten Karte ersichtlich.

Der oben angeführte Bebauungsplan wird mit der Begründung vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung bei der **Stadtverwaltung Velbert, Abteilung 3.1 Bauleitplanung und Denkmalschutz, Thomasstr. 7, 42551 Velbert**, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Soweit in diesem Bebauungsplan Bezug genommen wird auf technische Regelwerke – VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art-, so werden diese zu jedermann Einsicht bei der vorgenannten auslegenden Stelle bereitgehalten.

Der Bebauungsplan und die Begründung sind nach der Bekanntmachung auch im Internet unter [www.velbert.de](http://www.velbert.de) sowie über das Landesportal unter der Internetadresse <https://uvp-verbund.de/nw> einsehbar.

### **Hinweise:**

1. Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.
2. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass
  - eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

---

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein - Westfalen (GO NRW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

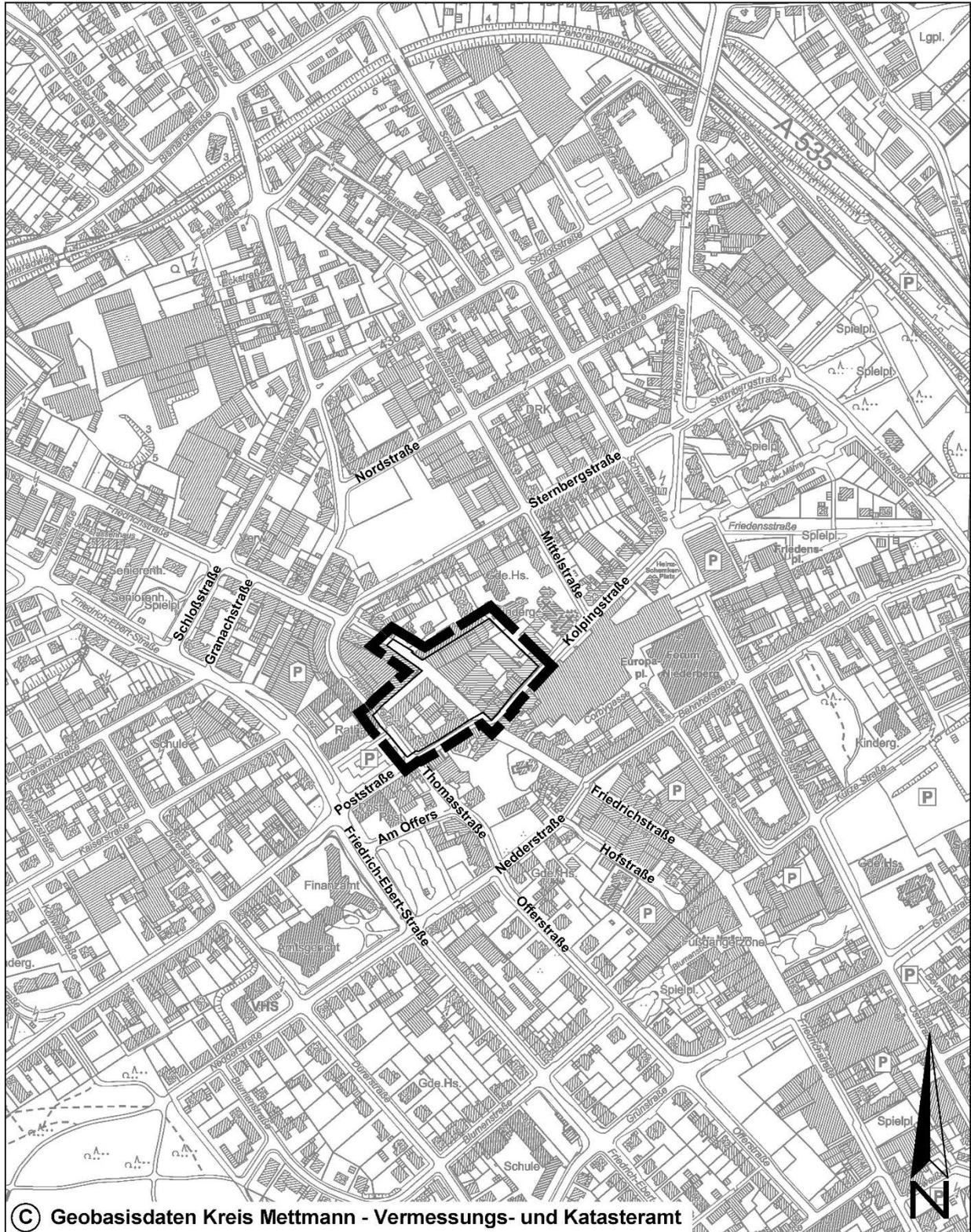
Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Velbert wird der Bebauungsplans Nr. 691.02 – Friedrich-Post-Kolpingstraße – rechtsverbindlich.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter [www.velbert.de/aktuelles/amtsblatt/](http://www.velbert.de/aktuelles/amtsblatt/).

Velbert, den 17.07.2023

Der Bürgermeister  
In Vertretung  
gez. Jörg Ostermann  
Beigeordneter

Stadtbezirk Velbert-Mitte



Bebauungsplangebiet Nr. 691.02 - Friedrich-/ Post-/ Kolpingstraße -

---

## **Richtlinie zur Förderung der Fachberatung Kindertagespflege in Velbert**

### **1. Förderungszweck**

Die Stadt Velbert gewährt nach den Maßgaben dieser Richtlinie Zuwendungen gemäß § 74 SGB VIII für die Förderung der Fachberatung Kindertagespflege in Velbert.

### **2. Gegenstand der Förderung**

Die Kindertagespflege ist ein familienähnliches und zeitlich flexibles Betreuungskonzept. Hier betreuen Tagespflegepersonen vorrangig Kinder unter drei Jahren.

Die Kindertagespflege soll

- die Entwicklung eines Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
- die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und
- den Erziehungsberechtigten helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Die Kindertagespflege wird von einer qualifizierten Kindertagespflegeperson in ihren eigenen Räumlichkeiten, im Haushalt der Eltern des Kindes, in den Räumen einer Kindertageseinrichtung oder in anderen geeigneten Räumen erbracht.

Die Zuwendung dient zur Durchführung der Beratung von Erziehungsberechtigten in allen Fragen der Kindertagespflege und zur Akquise von geeigneten Kindertagespflegepersonen.

Die näheren Einzelheiten des Förderzwecks werden unter Punkt 4 dieser Richtlinie konkretisiert.

### **3. Aufgaben des Jugendamtes der Stadt Velbert in der Kindertagespflege**

Die Stadt Velbert fördert die Kindertagespflege im Sinne des § 22 Abs.1 SGB VIII. Hierzu werden vom Jugendamt der Stadt Velbert u.a. die folgenden Aufgaben übernommen:

- Erstinformation und Beratung von Erziehungsberechtigten, Tagespflegepersonen und Personen, die Tagespflegeperson werden wollen
- die Erteilung und Versagung der Erlaubnis zur Kindertagespflege gem. § 43 SGB VIII und § 4 KiBiz
- der Entzug der Erlaubnis zur Kindertagespflege
- die Prüfung des Anspruches auf Kindertagespflege gemäß § 24 SGB VIII
- die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson gem. § 23 SGB VIII und Erhebung von Elternbeiträgen gem. § 90 SGB VIII i.V.m. der „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen und die Kostenbeteiligung der Kindertagespflege“ in der jeweils geltenden Fassung
- Sicherung der Vertretung bei Ausfall der Tagespflegeperson gemäß § 23 Abs.4 Satz 2 SGB VIII (Finanzierung des Vertretungsmodells)
- zur Verfügungstellung eines Internetportals zur Profildarstellung für Kindertagespflegepersonen
- Durchführung von Pflichtveranstaltungen zum Kinderschutz

---

#### **4. Aufgaben der beauftragten Träger der freien Jugendhilfe in der Kindertagespflege**

Beauftragte freie Träger der Jugendhilfe sollen die folgenden Aufgaben übernehmen:

➤ Information und Beratung von Erziehungsberechtigten

Betreuungssuchende Eltern können einen Einzelgesprächstermin zur Information und späteren Vermittlung beim freien Träger wahrnehmen. Während der gesamten Betreuungsdauer haben die Eltern einen Beratungsanspruch und können sich bei Fragen an den freien Träger oder das Jugendamt der Stadt Velbert wenden.

Der beauftragte freie Träger der Jugendhilfe und der Fachdienst Kindertagespflege des Jugendamtes bieten regelmäßig gemeinsame Veranstaltungen an, in welchen die Eltern ausführlich über die verschiedenen Angebote der Kindertagespflege informiert werden und eine direkte Anmeldung im Kitaportal erfolgen kann.

➤ Vermittlung des Kindes an eine geeignete Kindertagespflegeperson

Eltern, welche sich im Rahmen ihres Wunsch- und Wahlrechtes bezüglich der Vermittlung eines Betreuungsplatzes im Rahmen der Kindertagespflege an einen freien Träger der Jugendhilfe wenden möchten, werden nach entsprechender Beratung durch die zuständige Fachberatungsstelle über die Betreuungsformen in der Kindertagespflege, auf der Basis der Kenntnisse über die Angebote und Möglichkeiten der Kindertagespflegepersonen passgenau vermittelt. Hierbei kann bei Bedarf die Fachberatung des freien Trägers nach Rücksprache mit den Kindertagespflegepersonen deren Kontaktdaten an die Eltern weiterleiten.

Nach dem ersten Kontakt erhält die zuständige Fachberatung von den Kindertagespflegepersonen und/oder den Eltern eine Rückmeldung, ob der angebotene Betreuungsplatz angenommen wird oder ob ggf. noch weitere Vermittlungsvorschläge erfolgen müssen. Nach Abschluss einer Vermittlung sind zeitnah alle notwendigen Eintragungen und Aktualisierungen im Kita-Portal vorzunehmen.

➤ Gewinnung geeigneter Kindertagespflegepersonen und erste Vorprüfung der angehenden Kindertagespflegepersonen

Der freie Träger der Jugendhilfe veröffentlicht zur Gewinnung neuer Kindertagespflegepersonen regelmäßige Angebote im Feld der Kindertagespflege. Im Rahmen von Öffentlichkeitsarbeit wirbt der beauftragte freie Träger der Jugendhilfe an dafür geeigneten Stellen mit seinen Kooperations- und Netzwerkpartnern für die Tätigkeit in der Kindertagespflege.

Der freie Träger der Jugendhilfe übernimmt im Rahmen einer Vorprüfung der Bewerber (vor Teilnahme an einer QHB-Maßnahme) folgende Aufgaben:

- Überprüfung der Zugangskriterien (schulisch, fachlich, persönlich)
- Informationsgespräch zum Arbeitsfeld der Kindertagespflege
- Hausbesuch bei der interessierten Bewerberin/dem interessierten Bewerber

Nach erfolgter Prüfung ist eine entsprechende fachliche Ersteinschätzung vorzunehmen, um dann eine Empfehlung für den QHB-Bildungsträger auszustellen. Diese Überprüfung findet unter Beteiligung des Fachdienstes Kindertagespflege des Jugendamtes der Stadt Velbert statt.

---

➤ Eignungsfeststellung vor Aufnahme der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson durch Hausbesuche, Informationsgespräche und prüfen der Voraussetzungen

Im Anschluss an die Ersteinschätzung zur Teilnahme an einer QHB-Maßnahme, erfolgt etwa im letzten Drittel des tätigkeitsvorbereitenden Kurses ein Austausch mit der kontinuierlichen Kursbegleitung und der/ dem Teilnehmer/-in selbst, zur Klärung der Frage, ob ein erfolgreicher Kursabschluss nach 160 UE zu erwarten ist.

Der beauftragte freie Träger stimmt so dann mit der angehenden Kindertagespflegeperson den weiteren zeitlichen Ablauf ab. Dieser Prozess der Eignungsfeststellung mit der zukünftigen Kindertagespflegeperson wird gemeinsam mit dem Fachdienst des Jugendamtes der Stadt Velbert gestaltet. Nach bestandener Qualifizierung informiert und unterstützt je nach Wunsch der Kindertagespflegeperson entweder der beauftragte freie Träger der Jugendhilfe oder der Fachdienst Kindertagespflege des Jugendamtes die neue Kindertagespflegeperson in allen Fragen durch eine kontinuierliche Fachberatung.

Die Ergebnisse des gesamten Prozesses sind durch den freien Träger der Jugendhilfe zu protokollieren und dienen neben anderen Erkenntnissen als Grundlage für die Erstellung einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII durch das Jugendamt der Stadt Velbert.

➤ fachliche Beratung, Begleitung und Fortbildung von Tagespflegepersonen und Bereitstellung von Qualifizierungsangeboten in Kooperation mit Bildungsträgern

Der freie Träger der Jugendhilfe wirkt bei Fortbildungsinhalten im Kontext einer 300 Stunden QHB-Qualifizierung zu relevanten Themen der Kindertagespflege mit. Hierbei übernimmt er auch die praxisbegleitende Startphase der tätigkeitsbegleitenden QHB-Maßnahme.

Der freie Träger der Jugendhilfe soll regelmäßig (3-4-mal jährlich) Coaching-Abende zu aktuellen Themen der Kindertagespflegepersonen durchführen. Hinsichtlich der Inhalte stimmt er sich im Vorfeld mit dem Fachdienst Kindertagespflege des Jugendamtes ab. Referenten sind hierbei in der Regel die Fachberaterinnen des beauftragten freien Trägers der Jugendhilfe.

Der beauftragte freie Träger der Jugendhilfe informiert regelmäßig über geeignete Fortbildungsangebote, die über den Landesverband Kindertagespflege NRW und/oder den Arbeitskreis Mettmann oder den Landschaftsverband Rheinland mitgeteilt werden.

In Absprache mit dem Jugendamt ist der beauftragte freie Träger der Jugendhilfe zuständig für die Verwendung weitergeleiteter Fortbildungsmittel seitens des Landschaftsverbandes Rheinland. Hierzu gehören die organisatorische und fachliche Planung von notwendigen und geeigneten Schulungen der Kindertagespflegepersonen. Vor der Durchführung geplanter Fortbildungsmaßnahmen ist das Jugendamt der Stadt Velbert zu beteiligen.

➤ Umsetzung des Vertretungsmodells des Jugendamtes

Das Jugendamt und der beauftragte freie Träger setzen gemeinsam das bestehende Vertretungskonzept für die neu zu schaffenden Vertretungsstützpunkte um. Dabei ist das Ziel, die Stützpunktarbeit in den Stadtteilen enger zu vernetzen und somit ein angemessenes Vertretungspotenzial im Stadtgebiet Velbert zu erzielen.

➤ Beratung von Großtagespflegestellen

Der beauftragte freie Träger und der Fachdienst Kindertagespflege des Jugendamtes beraten und unterstützen Großtagespflegestellen bei grundsätzlichen rechtlichen und organisatorischen Aspekten sowie bei der Erarbeitung eines pädagogischen Konzeptes, insbesondere bei der Erstellung eines individuellen Schutzkonzeptes (beispielsweise zum Themenfeld Kinderrechte).

---

Außerdem überprüfen der beauftragte freie Träger und der Fachdienst Kindertagespflege des Jugendamtes die Geeignetheit der Räumlichkeiten der Großtagespflegestelle und unterstützen die Kindertagespflegepersonen bei einem Neuantrag zur Erteilung einer entsprechenden Pflegeerlaubnis.

Bei neu zu errichtenden Großtagespflegestellen übernimmt je nach Wunsch der Kindertagespflegeperson entweder der Träger der freien Jugendhilfe oder der Fachdienst Kindertagespflege des Jugendamtes von Beginn an die Beratung und Begleitung der Kindertagespflegepersonen.

Sofern der beauftragte freie Träger der Jugendhilfe eigene Großtagespflegestellen im Angestelltenverhältnis unterhält oder neu gründet, ist mit dem Jugendamt der Stadt Velbert eine entsprechende Kooperationsvereinbarung abzuschließen, die u.a regelt, dass die Fachberatung durch den Fachdienst Kindertagespflege des Jugendamtes erfolgt.

#### **4.1 Kriterien für die Durchführung von Angeboten und Maßnahmen im Rahmen der Förderung der Fachberatung Kindertagespflege**

##### **a) Wertschätzende Haltung**

Die Fachberatung Kindertagespflege in Velbert bringt Akteuren und Bürgerinnen und Bürgern Vertrauen und Akzeptanz entgegen. Vorurteile (Alter, Geschlecht, Kultur, Religion, sozialer Status) werden lösungsorientiert ausgeräumt und Toleranz gefördert.

##### **b) Vernetzung und Information**

Die Fachberatung Kindertagespflege in Velbert vernetzt alle Beteiligten aktiv durch Treffen und Einladungen. Informationen werden transparent, regelmäßig und über vielfältige Kommunikationswege verteilt. Durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit werden fortlaufend neue Akteure und Mitwirkende gefunden und aktiviert.

##### **c) Armutssensibles Handeln**

Die Fachberatung Kindertagespflege fördert Aktivitäten, die es ermöglichen, allen von Armut betroffenen oder bedrohten Kindern und deren Familien Chancen zur Teilhabe zu eröffnen.

##### **d) Niedrigschwelligkeit**

Die Fachberatung Kindertagespflege fördert Aktivitäten und Strukturen, die es ermöglichen, dass die Angebote von Kindern und deren Familien mit nur geringem Aufwand in Anspruch genommen werden können.

##### **e) Barrierefreiheit**

Die Fachberatung Kindertagespflege stellt barrierefreie Zugänge sicher und ermöglicht so selbstbestimmte Teilhabe von Eltern und Kindern.

#### **4.2. Grundsätze der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung**

##### **a) Prozessqualität**

Die Prozessqualität bezieht sich darauf, wie ein bestimmtes Ergebnis erreicht wird. Dabei stehen die Interaktion, der Verlauf, die Methodenanalyse und die Zielorientierung im Vordergrund.

##### **b) Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt**

Verfahren und Konzepte zum Schutz von Kindern sind entwickelt, sind bekannt und werden umgesetzt.

#### **5. Gesetzliche Grundlagen**

Rechtliche Grundlagen für die Kindertagespflege sind insbesondere:

- Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)
- Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz)
- Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)

- 
- Landeskinderschutzgesetz (LKisSchG)
  - Satzung der Stadt Velbert über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege

## **6. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind anerkannte freie Träger der Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII.

## **7. Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers**

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich

1. die unter Punkt 4 genannten Aufgaben sachgerecht umzusetzen und weiterzuentwickeln
2. die unter 4.1 genannten Kriterien bei der Durchführung von Angeboten der Fachberatung Kindertagespflege einzuhalten und die Arbeit trägerunabhängig zugunsten aller Bürgerinnen und Bürger im Stadtteil zu leisten
3. die unter 4.2 genannten Grundsätze der Qualitätsentwicklung und -sicherung umzusetzen und weiterzuentwickeln und
4. der Stadt Velbert bis zum 15.02. des Folgejahres einen jährlichen Verwendungsnachweis und einen Sachbericht über Verlauf, Erfahrungen und Ergebnisse unter Nutzung der zur Verfügung gestellten Formulare vorzulegen.

## **8. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

Die Zahlung der Stadt Velbert an den Zuwendungsempfänger erfolgt unter Ausschöpfung aller Finanzierungsmöglichkeiten durch den freien Träger als Zuwendung. Die Förderung erfolgt auf Grundlage der jeweils aktuell geltenden KGSt-Werte zur Personalkostenberechnung auf der Basis von maximal 1,75 Fachkraftstellen der Entgeltgruppe S 12 TVöD - Sozial- und Erziehungsdienst und beinhaltet eine Sach- und Gemeinkostenpauschale gemäß KGSt.

Gemäß des aktuellen KGSt-Wertes beträgt die Zuwendungssumme derzeit jährlich maximal 168.805,00 Euro.

Nicht verausgabte Mittel aus der Zuwendung sind an den Zuwendungsgeber zurückzuzahlen.

## **9. Zuwendungsvoraussetzungen**

Die Mittel dürfen nur für Zwecke der Förderung der Fachberatung Kindertagespflege, wie im Zuwendungsbescheid genannt, verwendet werden. Die Stadt Velbert kann die Beträge ganz oder teilweise zurückfordern, wenn sie für andere Zwecke als den Zuwendungszweck verwendet wurden oder Zuwendungsvoraussetzungen nicht mehr bzw. nur noch teilweise vorliegen und der Wegfall durch den Träger zu vertreten ist.

## **10. Zuwendungsdauer**

Der Förderzeitraum beginnt vorbehaltlich der bereitgestellten Haushaltsmittel am 01.01.2024 und endet am 31.12.2024.

Die Gewährung der Förderung erfolgt jährlich im Rahmen eines Zuwendungsbescheides

---

## 11. Verfahren

Der Antrag zur Gewährung einer Zuwendung aus dieser Richtlinie für den Zeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2024 ist unter Angabe der nachstehend aufgeführten Unterlagen fristgerecht bis zum **15.09.2023** einzureichen und mit dem Vermerk „**Fachberatung Kindertagespflege**“ zu versehen. Der Antrag ist an folgende Adresse zu richten:

Stadt Velbert  
Fachbereich Jugend und Familie  
Frau Britta Bakovic  
Thomasstraße 1  
42551 Velbert

Der Antrag ist einmal in Papierform (siehe Adresse oben) und einmal als PDF-Dokument im Anhang einer E-Mail an die folgende Adresse einzureichen: [britta.bakovic@velbert.de](mailto:britta.bakovic@velbert.de)

Die fristgerecht eingereichten Anträge werden gesichtet und geprüft. Teilnehmer, die die geforderte Eignung (siehe oben: Anforderungen an den Anbieter) nicht nachweisen können oder unvollständige Unterlagen einreichen, werden vom Verfahren ausgeschlossen.

### 11.1 Einzureichende Anträge

Der Antrag muss konkret auf den beschriebenen Aufgabenbereich bezogen sein und zur Beurteilung der Qualität des Leistungsangebotes Aussagen zu den folgenden Punkten enthalten:

#### a) Allgemeine Angaben

- I. Anbieter (Name, Anschrift, Tel., Fax, E-Mail, Homepage, Ansprechpartner)
- II. Nachweis der Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII
- III. aktueller Handels-/ Firmen- bzw. Vereinsregisterauszug
- IV. aktuelle Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit und Vorlage einer aktuellen „Bescheinigung in Steuersachen“
- V. Eigenerklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen und Maßnahmen zur Selbstreinigung gemäß § 42 Abs. 1 VgV i.V.m. §§ 123 – 125 GWB

#### b) Kosten- und Finanzplanung

- Finanzplan
- Personal- und Sachkosten
- Eigenmittel
- Personaleinsatz

#### c) Konzept der Fachberatung Kindertagespflege

Es ist ein pädagogisches Konzept und eine nachvollziehbare und transparente Darstellung der Punkte 4, 4.1 und 4.2 dieser Förderrichtlinie einzureichen. Bestandteil dieses Konzeptes sind differenzierte Aussagen über die konkret angewandten Methoden und die beabsichtigten Handlungsschritte oder Vorgehensweisen.

### 11.2 Überprüfung der eingereichten Anträge

Die eingereichten Unterlagen werden auf Vollständigkeit geprüft. Unvollständige oder nicht fristgerechte Anträge werden vom Verfahren ausgeschlossen.

## 12. Auswahl des anerkannten freien Trägers der Jugendhilfe

Die zugelassenen Anträge werden vom Fachbereich Jugend und Familie auf Basis der zugrun-

---

deliegenden Richtlinie der Fachberatung Kindertagespflege in Velbert nach pflichtgemäßem Ermessen bewertet.

Die Bewertung erfolgt auf Grundlage der nachvollziehbaren und transparenten Darstellung der Punkte 4, 4.1 und 4.2 dieser Förderrichtlinie. (siehe Anlage Bewertungsmatrix)

Das Ergebnis wird dem Jugendhilfeausschuss mitgeteilt und nach Beschluss des Jugendhilfeausschusses erfolgt die Erteilung eines Zuwendungsbescheides an die entsprechenden Träger.

### **13. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Richtlinie in der aktuellen Fassung (09.05.2023) tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Velbert in Kraft und am 31.12.2024 außer Kraft.

Velbert, den 20.07.2023

In Vertretung  
gez. Gerno Böll  
(I. Beigeordneter)

Anlage:  
Bewertungsmatrix

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Richtlinie zur Förderung der Fachberatung Kindertagespflege in Velbert wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Richtlinie ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert den 20.07.2023

In Vertretung  
gez. Gerno Böll  
(I. Beigeordneter)

Anlage 1: Bewertungskriterien für die Förderung Fachberatung Kindertagespflege			
Anerkannter freier Träger der Jugendhilfe/ Trägerverbund:	Name: _____	Planungsraum	
Zuschlagskriterium	Konkretisierung	Wertung analog der Schulnoten von 1 sehr gut bis 6 ungenügend	Begründung
<b>Pädagogisches Konzept</b> Erwartet wird eine Darstellung des pädagogischen Konzeptes und eine nachvollziehbare und transparente Darstellung, wie die folgenden Themen konzeptionell umgesetzt werden:	<b>a) Wertschätzende Haltung</b> Mit welcher Haltung/Leitbild wird Akteuren und Bürgerinnen und Bürger Vertrauen und Akzeptanz entgegen gebracht? Mit welchen lösungsorientierten Ansätzen werden Vorurteile (Alter, Geschlecht, Kultur, Religion, sozialer Status) ausgeräumt und Toleranz gefördert?	Schulnote	
	<b>b) Vernetzung und Information</b> Wie wird die Vernetzung aller Beteiligten realisiert? Über welche Kommunikationswege werden die Netzwerkepartner informiert? Wie werden durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit fortlaufend neue Akteure und Mitwirkende gefunden und aktiviert?	Schulnote	
	<b>c) Armutssensibles Handeln</b> Mit welchen Methoden werden Aktivitäten und Angebote gefördert, die es ermöglichen, allen von Armut betroffenen oder bedrohten Kindern, Jugendlichen und Familien Chancen zur Teilhabe zu eröffnen?	Schulnote	
	<b>d) Niedrigschwelligkeit</b> Wie werden Aktivitäten und Angebote konzipiert, die ermöglichen, dass diese Angebote von Kindern und deren Familien mit nur geringen Aufwand in Anspruch genommen werden können?	Schulnote	
	<b>e) Barrierefreiheit</b> Wie werden barrierefreie Zugänge sichergestellt, um eine selbstbestimmte Teilhabe zu ermöglichen?	Schulnote	
<b>Qualitätsentwicklung und -sicherung</b> Erwartet wird eine nachvollziehbare und transparente Darstellung wie der anerkannte freie Träger der Jugendhilfe den Prozess der Qualitätsentwicklung/-sicherung gestaltet. Bewertet werden die Ausführungen zur:	<b>f) Prozessqualität</b> Sind die entsprechenden Abläufe beschrieben?	Schulnote	
	<b>g) Schutz von Kindern vor Gewalt</b> Sind Verfahren und Konzepte zum Schutz von Kinder beschrieben und werden diese umgesetzt?	Schulnote	
Durchschnittsnote			
Erreichen Bewerber die gleiche Durchschnittsnote entscheidet die bessere Note des unter Punkt b benannten Kriteriums "Vernetzung und Information" über das Endergebnis.			

- Schulnote
- 1 sehr gut
  - 2 gut
  - 3 befriedigend
  - 4 ausreichend
  - 5 mangelhaft
  - 6 ungenügend

---

## **Öffentliche Zustellungen**

### **Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Velbert**

gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes  
für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)  
in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. § 23 der Hauptsatzung der Stadt Velbert

Die Inverzugsetzung der Stadt Velbert, 4.3.6 Unterhaltsvorschusskasse, vom 26.06.2023, Aktenzeichen 4.3.6.52/Wouters

**an Herrn Wouters, Rudolf Joseph Georgine, geboren am 28.03.1965 in Mechelen, Belgien,**

**zurzeit unbekanntem Aufenthaltes**

**letzte bekannte Anschrift: Stationsstraat 17, 2800 Mechelen, Belgien**

liegt zur Abholung durch den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten bereit.

Das Schriftstück kann während der Öffnungszeiten im Raum 087 im Rathaus, Thomasstraße 1, 42551 Velbert, entgegengenommen werden.

Das oben angegebene Schriftstück wird hiermit öffentlich zugestellt.

Es gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können

Velbert, 18.07.2023

Stadt Velbert

Der Bürgermeister

4.3.6 Unterhaltsvorschusskasse

Im Auftrag

gez. Bär

---

### **Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Velbert**

gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes  
für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)  
in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. § 23 der Hauptsatzung der Stadt Velbert

Die Inverzugsetzung der Stadt Velbert, 4.3.6 Unterhaltsvorschusskasse, vom 28.07.2023, Aktenzeichen 4.3.6.53/Lowin, G.

**an Herrn Gianpiero Nardella, geboren am 28.08.1973 in San Severo, Italien,**

**zurzeit unbekanntem Aufenthaltes**

**letzte bekannte Anschrift: Pater Reichenberger Straße 9/6, 99 Lienz, Österreich**

liegt zur Abholung durch den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten bereit.

Das Schriftstück kann während der Öffnungszeiten im Raum 086 im Rathaus, Thomasstraße 1, 42551 Velbert, entgegengenommen werden.

Das oben angegebene Schriftstück wird hiermit öffentlich zugestellt.

Es gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können

Velbert, 28.07.2023  
 Stadt Velbert  
 Der Bürgermeister  
 4.3.6 Unterhaltsvorschusskasse  
 Im Auftrag  
 gez. Kiaou

## Öffentliche Ausschreibungen

Die Stadt Velbert und die Technischen Betriebe Velbert AöR schreiben folgende Arbeiten aus:

- Neubau einer Fahrradbrücke - Projekt „Letzte Meile“
- Beschaffung von 4 Mannschaftstransportern (MTF) Feuerwehr
- Beschaffung Sophos Central Intercept X Advanced with XDR

Die Bekanntmachungstexte können im Internet unter [www.velbert.de](http://www.velbert.de) eingesehen werden.

## Sitzungsplan der Rats- und Ausschusssitzungen für August 2023

unter dem Vorbehalt von Änderungen  
**(Sommerferien bis 04.08.2023)**

Donnerstag,	10.08.,	<b>Jugendparlament</b> (Sitzungsort wird noch bekanntgegeben))
Dienstag,	15.08.,	<b>Bezirksausschuss Velbert-Mitte</b> (Rathaus, Saal Velbert)
Mittwoch,	16.08.,	<b>Ausschuss f. Feuerwehrangelegenheiten und Kommunale Ordnung</b> (Rathaus, Saal Velbert)
Dienstag,	22.08.,	<b>Bezirksausschuss Velbert-Neviges</b> (Vorburg, Schloss Hardenberg)
Dienstag,	22.08.,	<b>Ausschuss für Digitalisierung</b> (Rathaus, Saal Velbert)

---

Mittwoch,	23.08.,	<b>Bezirksausschuss Velbert-Langenberg</b> (Bürgerhaus Langenberg)
Mittwoch,	23.08.,	<b>Ausschuss f. Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing und Tourismus</b> (Rathaus, Saal Velbert)
Donnerstag,	24.08.,	<b>Zweckverbandsversammlung Sparkasse HRV</b> (Sitzungsort: Ratingen)
Dienstag,	29.08.,	<b>Ausschuss f. Klima und Umwelt</b> (Rathaus, Saal Velbert)
Mittwoch,	30.08.,	<b>Betriebsausschuss KVBV</b> (Vorburg, Schloss Hardenberg)
Donnerstag,	31.08.,	<b>Ausschuss für Stadtplanung und Mobilität</b> (Rathaus, Saal Velbert)